



BILDUNG [S] LOS!

Grenzenlos Bedingungslos auch für Flüchtlinge!

Neben der allgemeinen Chancenungleichheit für Migranten_innen und andere marginalisierte Gruppen im Bildungssystem, besteht für junge Flüchtlinge in Deutschland ein zusätzliches Problem, wenn sie ihren Bildungsweg erfolgreich beschreiten wollen: Durch ihren Aufenthaltsstatus ergeben sich verschiedene rechtliche Barrieren, die bis zu dem Punkt reichen können, dass Ausbildungs- und Studienverbote ausgesprochen werden. Neben dem Ausschluss von Sprachkursförderungen, BAB und BAföG ergeben sich aus dem Aufenthaltsstatus auch indirekte Diskriminierungen. So ist durch die Wohnsitzauflage und die Residenzpflicht der räumliche Zugang zu Bildungseinrichtungen erschwert. Der unsichere Aufenthaltsstatus wirkt oft wie ein faktisches Ausbildungsverbot und auch die Isolation, Enge und der Lärm in abgelegenen Flüchtlingslagern wirkt massiv einschränkend. Studium, Aus- und Weiterbildung scheitern häufig an diesen Barrieren, auch die Fortsetzung des durch die Flucht unterbrochenen Bildungsweges wird massiv erschwert. Benachteiligt sind sowohl Menschen ohne eine Aufenthaltserlaubnis (Asylbewerber und Geduldete), als auch Menschen mit Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen.

In Deutschland leben gegenwärtig rund 140.000 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Hinzu kommen weitere ca. 30.000 mit einer sogenannten Grenzübertrittsbescheinigung. Davon leben mehr als 70.000 Personen seit über sechs Jahren in Deutschland. Darunter sind ca. 46.800 Kinder und Heranwachsende, d.h. Menschen bis zum 25. Lebensjahr. Vor allem für sie ist die Situation höchst problematisch. Sie verlieren wertvolle Jahre oder Bildung wird ihnen komplett verwehrt. Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2011 40.000 Ausbildungsstellen offen blieben und für das Jahr 2012 mit 55.000 offenen Stellen zu rechnen ist,¹ sich also ein massiver Arbeits- und Fachkräftemangel in Deutschland abzeichnet, ist es besonders absurd, dass vielen Flüchtlingen Bildungschancen verwehrt bleiben. Das schadet nicht nur ihnen, sondern auch der gesamten Gesellschaft. Statt sich auszubilden und zu arbeiten, werden sie gezwungen, nichts zu machen. Das Argument, dass Flüchtlinge mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sowieso wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehren würden, ist überholt und überzeugt nicht mehr. Dies zeigen vor allem die langen Aufenthaltszeiten, aber auch die vereinzelt bestehenden Möglichkeiten, eine

1

<http://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-dienstleister/dihk-klagt-ueber-lehrlingsmangel/4326594.html?p4326594=all>.

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

Aufenthaltserlaubnis bekommen zu können. So können geduldete Flüchtlinge durch die Absolvierung einer Ausbildung und Aufnahme einer Arbeit (§ 18 a AufenthG), durch das neue Bleiberecht für junge Flüchtlinge (§ 25 a AufenthG) oder durch die Regelung der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis bekommen und damit dauerhaft in Deutschland bleiben.

Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, hat bei seinem Bericht im Jahr 2007 auf die oben ausgeführte Diskriminierungen hingewiesen und die Auffassung vertreten, dass „es notwendig ist, Aktionen einzuleiten, um soziale Ungleichheiten zu überwinden und um gleiche und gerechte Bildungsmöglichkeiten für jedes Kind sicherzustellen, insbesondere für diejenigen, die dem marginalisierten Bereich der Bevölkerung angehören.“² Trotz massiver Kritik hat sich auch vier Jahre nach dem Bericht kaum etwas geändert. Wir wollen aber nicht mehr tatenlos zusehen. Nach insgesamt einjähriger Vorbereitung und Evaluation der Problemlagen wenden wir uns, als junge Flüchtlinge, nun an die Politik, um neben der Beendigung der Bildungs- und Arbeitsdiskriminierung auch Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fordern. Im Folgenden sind unsere Forderungen dargestellt und kurz erläutert.

Wir fordern:

a) Die Abschaffung von Ausbildungs- und Studienverboten

Haben junge Asylsuchende oder Geduldete es mit großer Anstrengung und trotz vieler Hürden geschafft, Deutsch zu lernen und einen Schulabschluss zu erwerben, wird ihnen der nächste Stein in den Weg gelegt. Die Ausländerbehörden können geduldeten Flüchtlingen ein Arbeits- und Ausbildungsverbot erteilen mit der Begründung, sie würden bei Ihrer Abschiebung nicht mitwirken. Damit ist jede Art der Beschäftigung verboten. Asylsuchende erhalten nur dann eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis, wenn für die Stelle kein deutscher oder bevorzugter Bewerber mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung steht. Das heißt nach der Schule können sie keine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen oder arbeiten. Sie sind zum Stillsitzen und Nichtstun verdammt.

Um diese Diskriminierung zu beenden ist es unabdingbar, das absolute Arbeits- und Ausbildungsverbot (§ 11 BeschVerfV), sowie auch das an die Dauer des Aufenthalts gebundene relative Arbeitsverbot (§ 10 BeschVerfV und § 61 AsylVfG) abzuschaffen.

Zudem besteht das Problem, dass die Duldung oder Aufenthaltsgestattung in der Regel für sechs Monate, teilweise aber auch für wenige Monate, erteilt wird. Kaum ein Arbeitgeber ist aber bereit in

2

UN Doc. A/HRC/4/29/Add.3 vom 07. 03. 2007.

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

eine dreijährige Ausbildung zu investieren, wenn der Anschein erweckt wird, dass die Person sowieso bald abgeschoben wird. Auch wenn das in den meisten Fällen tatsächlich nicht zutrifft, ist das für die Betriebe nicht ersichtlich. Die Unsicherheit und Unkenntnis der Lage erschwert zusätzlich das Leben der Flüchtlinge.

Um eine erfolgreiche Suche zu ermöglichen, ist zunächst eine Zusicherung für die Arbeitgeber notwendig, außerdem muss mit der Aufnahme der Ausbildung ohne weitere Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die schulische Berufsausbildung stellt keine wirkliche Alternative dar, weil nicht für alle Berufe eine schulische Ausbildung angeboten wird.

Auch wenn immer mehr Flüchtlinge trotz vieler Schwierigkeiten ein Abitur oder Fachabitur erwerben und damit die Befähigung zum Studium erhalten, ist eine tatsächliche Studienaufnahme unsicher. Einerseits verbieten die Hochschulgesetze ein Studium, andererseits können die Ausländerbehörden durch eine Auflage die Aufnahme eines Studiums verbieten, was in einigen Bundesländern der Regelfall ist. Außerdem verlangen einige Universitäten einen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis für die Einschreibung. Viele Flüchtlinge haben jedoch nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung, ihr Pass ist aber in der Regel von der Ausländerbehörde eingezogen worden, so dass die Einschreibung verweigert wird.

Es ist notwendig alle rechtlichen und tatsächlichen, diskriminierenden und ausgrenzenden Regelungen und Praktiken abzuschaffen, um auch mit einer Duldung oder Gestattung ein Studium zu ermöglichen.

b) Einen gleichberechtigten Anspruch auf BAföG und BAB

Diskriminierende Regelungen existieren nicht nur innerhalb des Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrechtes, sondern auch innerhalb der Ausbildungsförderung. Haben junge Flüchtlinge die erste Hürde genommen, unterliegen keinem faktischen oder juristischen Ausbildungs- oder Studienverbot und finden eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz, kommt ein weiteres Problem hinzu. Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder BAföG besteht oft nicht. Ein Anspruch auf BAB und BAföG haben geduldete Flüchtlinge nur, wenn ein Aufenthalt von vier Jahren vorliegt. Asylsuchende können überhaupt kein BAföG oder BAB erhalten. Selbst junge Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis erhalten diese Leistungen nicht immer; zum Teil müssen auch sie zuvor bereits vier Jahre in Deutschland gelebt haben. Die Option - 5 Jahre selbst gearbeitet zu haben oder 3 Jahre Arbeit der Eltern, jeweils ohne ergänzende Sozialleistungen - ist für Flüchtlinge wegen der Arbeitsverbote nicht praxisrelevant. Diese Regelung verhindert, dass gerade Flüchtlinge, die schnell ihren Schulabschluss erworben haben oder bereits im Herkunftsland

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

die Schule abgeschlossen haben, nicht gefördert werden und wertvolle Zeit verlieren (oft gehen 1-4 Jahre aufgrund der finanziellen Situation verloren, in denen sich die Betroffenen nicht weiterbilden können; manche bekommen nie BAB oder BAföG). Aufgrund des tatsächlichen oder faktischen Arbeitsverbots geht die Regelung, dass ggf. wegen der Arbeit der Eltern ein Anspruch auf BAB oder BAföG bestehen kann, in der Praxis ins Leere.

Geduldete Flüchtlinge und Asylsuchende (aber auch Studierende und Auszubildende mit einer zu diesem Zwecke erteilten Aufenthaltserlaubnis) haben überhaupt keinen Anspruch auf Kindergeld. Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen haben erst nach drei Jahren Aufenthalt oder bei einer Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Kindergeld. Die Folge ist, dass BAföG oder BAB, wenn es denn erteilt wird, für die Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht und die bestehende Diskriminierung fortwirkt.

Obwohl ein Anspruch auf BAföG oder BAB für geduldete Flüchtlinge, Asylsuchende und Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nicht besteht, sorgt die Regelungen im Sozialrecht für eine weitere Benachteiligung. Nach den Regelungen in SGB XII (§ 22) und SGB II (§ 7 Abs. 5) besteht ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und XII nicht, wenn eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung oder ein Studium aufgenommen wird. Das heißt, obwohl die Förderungsvoraussetzungen für BAföG und BAB aufgrund des Aufenthaltsstatus tatsächlich nicht vorliegen und eine Förderung nicht in Betracht kommt, werden auch alle anderen Sozialleistungen ausgeschlossen. Das bedeutet ein leistungsrechtliches Ausbildungsverbot.

Deshalb fordern wir BAB, BAFöG und Kindergeld allen Flüchtlingen bereits ab dem Tag der Einreise unabhängig vom Aufenthaltsstatus zur Verfügung zu stellen. Nur so kann die bestehende Diskriminierung aufgehoben und der soziale Ausschluss verhindert werden.

c) Sprachförderung für Alle von Anfang an

Ein weiteres Problem besteht bei den Möglichkeiten des Erlernens der deutschen Sprache. Ohne Deutschkenntnisse ist der Zugang zu Schulen, Berufsausbildungen, Universitäten oder Arbeitsmarkt versperrt. Sprachkenntnisse sind als die wichtigste Kommunikationsvoraussetzung für eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe unabdingbar und „von zentraler Bedeutung für den weiteren Bildungsweg“, wie der UN-Sonderberichtersteller für Bildung ausgeführt hat. Die bestehenden Regelungen aber sehen für geduldete und asylsuchende Flüchtlinge keinen Anspruch auf und keine Finanzierungsmöglichkeit für einen Sprachkurs vor, für Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nur zum Teil. Zwar werden teilweise aus kommunalen Mitteln, sowie über freie Träger vergünstigte oder kostenlose Deutschkurse angeboten, insbesondere in strukturschwachen Regionen und Städten gibt es jedoch meist keine Möglichkeiten für Flüchtlinge einen Sprachkurs zu besuchen.

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

Wir fordern, dass Sprachkurse ab dem Tag der Einreise bundesweit kostenlos und in angemessener Art und Weise für alle Flüchtlinge und Migranten_innen zur Verfügung gestellt werden.

Es bestehen auch Schwierigkeiten für schulpflichtige Kinder. Nicht in allen Schulen gibt es Förder- oder Übergangsklassen, in denen verstärkt die Sprachkenntnisse erworben und gefördert werden können. Vielmehr werden die Kinder ohne Unterstützung ins kalte Wasser eines normalen Schulalltags geworfen; Sprachdefizite können aber nur durch langfristige Maßnahmen und Programme ausgeglichen werden. Weiterhin ist es erforderlich, die Möglichkeit zu schaffen auch private Nachhilfe in Anspruch nehmen zu können, weil die Eltern selbst kaum weiterhelfen können. Die Möglichkeiten, die das neue Bildungs- und Teilhabepaket bietet, reichen in der Praxis nicht aus. Die Schulen müssen ihre rassistische und diskriminierende Haltung und Praxis bei der Aufnahme von Flüchtlingen und Migrantenkindern beenden. In Berlin zum Beispiel weigern sich Schulen Grund- und Sekundarschulkinder wegen mangelnder Kapazitäten anzunehmen.

Deshalb fordern wir angemessene Förder- und Übergangsklassen/gruppen und Anspruch auf individuellen Förderunterricht und Deutschnachhilfe.

d) Das Recht, einen Schulabschluss nachzuholen

Das Schulrecht steht im Regelungsbereich der Bundesländer, so dass folglich je nach Bundesland das Recht auf einen Schulbesuch nur bis zum 16 bzw. 19 Lebensjahr besteht. Wer bei der Einreise zu alt ist, hat kaum noch eine Chance einen Schulabschluss zu erwerben. Es sind entweder keine Angebote vor Ort vorhanden, es besteht ein Ausschluss von Fördermaßnahmen oder ihre soziale Lage schließt sie von den kostenpflichtigen Angeboten aus. Wer keinen Schulabschluss hat, hat in der Regel auch keinen Zugang zu schulischen und betrieblichen Ausbildungen. Das heißt später auch schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Erforderlich ist, dass neben der Verlängerung der Schulpflicht für Ausnahmefälle auch das Nachholen des Schulabschlusses ermöglicht wird. Wir fordern einen Anspruch auf Nachholen des Schulabschlusses.

e) Bildungschancen statt Arbeitszwang

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 5 und 23a AufenthG erhalten, stehen häufig vor dem Problem, dass sie nur bleiben dürfen, solange sie genug Geld verdienen um ohne Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt sichern zu können. Die Flüchtlinge werden gezwungen zu arbeiten statt sich zu qualifizieren. Der Deutschkurs wird abgebrochen, ein Studium nicht

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

begonnen oder die Weiterbildung beendet, da ansonsten die Abschiebung wegen mangelnder Lebensunterhaltssicherung droht.

Wir fordern die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Erfordernis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung, damit Bildung und Weiterbildung tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

Für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge, die im Flüchtlingslager leben, besteht das Problem, dass sie zu Putz- und Hausmeisterdiensten (sog. „Arbeitsgelegenheiten“ oder Ein-Eurojobs) verpflichtet werden können. Manchmal sind die Zeiten so ungünstig angelegt, dass ein Sprachkurs oder eine Weiterbildung nicht begonnen werden kann. Flüchtlinge sind dann abhängig vom Entgegenkommen des Sachbearbeiters im Sozialamt. Im Zweifelsfall geht der Ein-Eurojob vor – der Behördenwillkür ist damit Tür und Tor geöffnet.

Wir fordern, Abschaffung der Verpflichtung zu „Arbeitsgelegenheiten“ und stattdessen ein Recht auf uneingeschränkte Arbeit und Bildung.

f) Isolation im Flüchtlingslager beenden

Soziale Kontakte und gesellschaftliche Teilhabe sind zentrale Faktoren beim Bildungserfolg. Deutsch wird schneller gelernt und die Ausbildungsplatzsuche wird enorm erleichtert, denn ca. 50% der Ausbildungsplätze werden über Freunde und Bekannte gefunden. Leben Flüchtlinge isoliert in Flüchtlingslagern am Stadtrand oder ganz außerhalb von Ortschaften, haben sie kaum eine Chance zur Teilhabe. Aufgrund der Enge, der Armut und der Scham für die Wohnsituation laden Kinder oft ihre Freunde nicht ein. Oft können sie sich Kinobesuche, Vereinsbeiträge oder Musikunterricht nicht leisten.

Hinzu kommt, dass sich meist 3-4 Personen ein 15qm großes Zimmer teilen müssen. Die mangelnde Privatsphäre in den Lagern, sowie die Enge und der Lärm machen viele Menschen krank. Weiter hindern diese unwürdigen Umstände Kinder- und Jugendliche massiv, ihre Hausaufgaben zu machen. Schließlich können sie nachts nicht in Ruhe schlafen und sich folglich nicht auf die Schule konzentrieren.

Daher fordern wir die Abschaffung von Flüchtlingslagern und dafür einen Anspruch auf Privatwohnungen für alle Flüchtlinge.

g) Das Ende der Bildungshindernisse durch Beschränkung der Bewegungsfreiheit!

Da sich Flüchtlinge mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ihren Wohnort nicht aussuchen können, besteht immer wieder das Problem, dass Sprachkurse, Ausbildungsplätze oder der

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

gewünschte Studienplatz für sie räumlich nicht erreichbar sind. Ein Anspruch darauf, an den Ort der Bildungseinrichtung zu ziehen, besteht nicht, auch Fahrtkosten werden meist nicht übernommen. Selbst wenn der Ort durch Pendeln erreicht werden kann, besteht immer noch das Problem, dass die „Residenzpflicht“ grundsätzlich verbietet, den Landkreis-, bzw. das Bundesland zu verlassen. Zwar wurde durch die neue Regelung im AufenthG und AsylVerfG (§ 61 AufenthG, § 58 Abs 1 AsylVfG) die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verzichten, aber auch diese Regelung bringt weitere Schwierigkeiten mit sich. Zum einen ist das Pendeln mit weiteren Kosten verbunden, zum anderen ist das tägliche Pendeln zeitlich unzumutbar. Deshalb bedarf es nicht nur der Aufhebung der „Residenzpflicht“, sondern auch der Wohnsitzbeschränkung, also der Zureisungsmöglichkeit!³

Die bisherigen Regelungen sind auch aus anderen Gründen unzureichend. Die Ausnahmeregelungen sehen zum Beispiel keine Möglichkeit vor, für Sprachkurse oder bestimmte Fördermaßnahmen auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit zu verzichten. Entscheidend ist jedoch, dass die „Residenzpflicht“ eine massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit und eine Verletzung des Rechts auf Privatleben bedeutet.

Das Problem der Beschränkung des Wohnsitzortes gilt auch für bleiberechtigte Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Bestimmte Personengruppen können trotz einer Aufenthaltserlaubnis ihren Wohnort nicht frei wählen, sondern erhalten Wohnsitzauflagen.⁴ Diese Einschränkung hat Auswirkungen auf Zugang zur Bildung und Arbeitsmarkt. Den Menschen wird die Möglichkeit genommen selbst zu entscheiden, wo sie am besten leben, zur Schule gehen oder arbeiten können.

Deshalb fordern wir die Abschaffung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit (Residenzpflicht) und der Wohnsitzauflagen.

i) Anspruch auf Bildung und soziale Förderung auch für Kinder und Menschen ohne Papiere

3

Um die Neuregelung nicht leer laufen zu lassen, sollte daher aufenthaltsrechtlich die Zuweisung vollständig aufgehoben werden, einschließlich der Pflicht zur Wohnsitznahme am Zuweisungsort. Dies gilt auch für die Fälle, in denen BAföG beansprucht werden kann, zumal selbst aus dem BAföG das tägliche Pendeln nicht finanziert werden kann. Bei Asylbewerbern bedarf diese Variante - anders als bei Geduldeten - nach dem Gesetzeswortlaut außerdem der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird. Bleibt hingegen die Zuweisung bestehen, weil eine Erlaubnis nur zum vorübergehenden Verlassen erteilt wurde, entfällt die Notwendigkeit der Zustimmung der neuen Ausländerbehörde. Dann muss aber auch das Sozialamt am bisherigen Zuweisungsort sämtliche Leistungen weiterzahlen (Regelbedarf, Unterkunft, Krankenhilfe). Und es sollte möglichst zusätzlich die Unterkunftskosten am neuen Wohnort oder (soweit zumutbar) die Kosten der täglichen Fahrten dorthin übernehmen, sowie nach § 6 AsylbLG auch die Fahrtkosten für ggf. nötige persönliche Vorsprachen beim Sozialamt.

4

vgl zB http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Residenzpflicht_Sachsen_300409.pdf und http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/UNHCR_Wohnsitzauflage.pdf

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht. Das bedeutet, nicht nur Staatsangehörige und Menschen mit einem Aufenthaltsstatus sollen Zugang zur Bildung haben, sondern alle Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen aber eine tatsächliche Gleichbehandlung nicht zu. Zwar wurde mit der Änderung der §§ 87, 88 AufenthG ein wichtiger Schritt für den Zugang zur Bildung gemacht. Die Menschen ohne Papiere können jedoch ihre grundlegenden Rechte auf Gesundheit oder Existenzminimum nicht in Anspruch nehmen, ohne mit der Abschiebung konfrontiert zu werden. Der Zugang zur Bildung kann nicht erfolgreich gelingen, wenn die Rahmenbedingungen nicht ausreichend sind. Wer nicht zum Arzt gehen kann, wird in der Regel auch nicht zur Schule gehen, weil die Gefahr einer Verletzung oder Krankheit erhöht wird. Wer keine staatliche Unterstützung bekommt, wird auch nicht erfolgreich in der Schule sein können. Die Folge ist der Rückzug aus dem gesellschaftlichen Raum und Leben, Isolation und ständige Angst vor der Abschiebung. Diese weitgehenden Eingriffe in die Menschenrechte auf Bildung, Existenzminimum und Gesundheit und die fortgesetzte Diskriminierung können nicht mit ordnungspolitischen Gründen gerechtfertigt werden. Erforderlich ist die Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen, damit diese Menschen zumindest ihre grundlegenden Rechte für ein Leben in Würde in Anspruch nehmen können. Deshalb fordern wir die vollständige Abschaffung der Meldepflicht und tatsächliche Ermöglichung des Zugangs zu grundlegenden Menschenrechten.

j) Arbeitserlaubnis für Alle

Das rechtliche und faktische Arbeitsverbot bedeutet nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebens der jungen Flüchtlinge, sondern auch der Erwachsenen. Sie haben kein Anspruch auf die Teilnahme an Sprachkursen, bekommen Sozialleistungen oft als Sachleistungen, unterliegen der Residenzpflicht und leben oft in abgelegenen Flüchtlingslagern, isoliert von der Gesellschaft. Die Arbeit ist die einzige Möglichkeit, um Kontakt zu anderen Menschen zu haben und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Arbeiten zu dürfen bedeutet auch die Möglichkeit, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ein Leben in Würde zu führen und dieses autonom gestalten zu können. Arbeit ist der Schlüssel zu vielen Bereichen.

Die bestehenden Arbeitsverbote für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge in Verbindung mit anderen diskriminierenden Regelungen führen dazu, dass diese Menschen vom gesellschaftlichen Miteinander ausgeschlossen werden und dazu verdammt sind, nichts zu machen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass die Menschen jahrelang keinerlei Arbeitserfahrung haben, sich nicht qualifizieren können und letztendlich auch von einer möglichen Bleiberechtsregelung nicht profitieren können, weil sie nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Nicht außer Acht zu lassen sind außerdem die psychische Folgen des Ausschlusses vom Arbeitsleben.

Um die Möglichkeit der selbstbestimmten Lebensführung zu gewährleisten und Isolation und

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

Diskriminierung zu beenden, muss das Arbeitsverbot vollständig abgeschafft werden. Das heißt keine Wartezeiten, keine Vorrangprüfung und vor allem kein Ausschluss vom Arbeitsmarkt aufgrund der Unterstellung fehlender Mitwirkung bei der Abschiebung (§ 11 BeschVerfVO).

k) Kostenlose Bildung für Alle!

Nicht nur allgemeine Schulbildung, auch die Hochschulbildung muss für alle Menschen zugänglich sein. Die Hochschule darf nicht zu einem Ort der ökonomisch Privilegierten werden, an dem Kinder von Akademikern und Wohlhabenden unter sich bleiben. Jeder muss die Möglichkeit haben, eine Hochschule besuchen zu können. Das heißt zum einen die Abschaffung von Studiengebühren, und zum anderen die Herstellung der Chancengleichheit durch die finanzielle Förderung. Die Gewährung von BAföG muss unbürokratisch möglich sein und ein Wechsel der Fachrichtung keine Auswirkung auf die Leistung haben.

Wir fordern Abschaffung von Studiengebühren und angemessen finanzielle Förderung.

l) Eine Schule für Alle!

Schule muss ein Ort sein, an dem alle Menschen gemeinsam mit- und voneinander lernen können. Es muss ein Ort sein, an welchem nicht nur Werte wie Freiheit vermittelt werden, sondern auch Gleichheit und Solidarität. Die Kinder müssen sich gegenseitig mit allen vorhandenen kulturellen, religiösen, sprachlichen und anderen Unterschieden kennenlernen, sich gegenseitig akzeptieren und respektieren lernen, aber auch sich gegenseitig zu unterstützen. Die bestehende ökonomische und soziale Ungleichheit darf vom Staat nicht gefördert und aufrechterhalten werden. Es ist die Aufgabe des Staates, für alle die gleichen Startchancen zu gewähren und für Chancengleichheit zu sorgen.

Das heißt auch eine Schule zu schaffen, an der alle gemeinsam miteinander lernen können; an der Menschen mit „Behinderung“, „Migrationshintergrund“ und aus „bildungsfernen Familien“ nicht benachteiligt und diskriminiert und andere privilegiert werden. Die gesellschaftliche Spaltung darf nicht schon bei Kindern beginnen und so später zu sozialer und ökonomischer Spaltung und Segregation führen.

Wir fordern eine Schule für alle und Herstellung der Chancengleichheit für alle Kinder.

Forderungskatalog Bildungskampagne Jugendliche ohne Grenzen

Die BILDUNG [S] LOS! wird unterstützt u.a. durch:

Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BUMF), GRIPS Theater, PRO ASYL, Institut für Soziale Infrastruktur (ISIS), WEGE ins Leben (BBZ), Grüne Jugend, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Flüchtlingsräte: Bayern, Berlin Niedersachsen, Hessen, Nordrhein Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Bremen, Ausländerreferat der Humboldt Universität Berlin, Allmende e.V. (Haus alternativer Migrationspolitik Berlin), Amaro Foro e.V., Afrika-Initiative, Flüchtlingsinitiative Berlin-Brandenburg (Fib), YXK - Verband der Studierenden aus Kurdistan, Jusos-Bund, AsTA Technische Universität Berlin, AWO Bundesverband, Initiative Grenzen-Los (Theater für Frieden) Migrationsrat Berlin-Brandenburg, Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. (GGUA), Arbeitskreis kritische Soziale Arbeit-München, Verein iranischer Flüchtlinge in Berlin, Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Hagen e.V., Kurdistans Studenten & Jugend in Deutschland e.V., Dt. Pfadfinderschaft St. Georg.

Weitere Informationen zu unserer Bildungskampagne und vollständigen Forderungskatalog mit detaillierten Erklärungen, allen Bündnispartnern und Unterstützern finden Sie unter:

www.bildung.jogspace.net